

SATZUNG
DES SONDERSHÄUSER GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSVEREINS
(SGW)

Stand 30. September 2008

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen

"SONDERSHÄUSER GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSVEREIN"

abgekürzt "**SGW**" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Sondershausen/Thüringen, Gerichtsstand des Vereins ist Sondershausen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Sondershäuser Gewerbe- und Wirtschaftsverein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern sowie Dritten gegenüber zu vertreten und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Sondershausen beizutragen.

(2) Er tut dies durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. die zuständigen Behörden über Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
2. in ständigem Austausch mit den zuständigen Behörden Einfluss zu nehmen auf Entscheidungen die für die wirtschaftliche Entwicklung der Mitglieder im besonderen und für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt im allgemeinen relevant sind;
3. mit anderen Wirtschaftsvereinigungen und -organisationen Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen und im Rahmen dieser Organisationen bzw. mit ihnen gemeinsam die Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
4. durch direkte Öffentlichkeitsarbeit und über Kontakt zur Presse für ein realitätsgerechtes positives Bild und Ansehen des Vereines und der Sondershäuser Wirtschaft in der Öffentlichkeit zu sorgen sowie die Öffentlichkeit über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder zu informieren.

3. Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben in Verfolgung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt einen Geschäftsführer einzustellen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die in Sondershausen und Umgebung ein Unternehmen betreiben bzw. als leitende Mitarbeiter eines Unternehmens dessen Interessen vertreten. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen, Unternehmen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen und Einflüsse oder sonstiger Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen besitzen, eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt.
- (2) Die Mitgliedschaft im **SGW** wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein abzulehnen.
- (3) Der Antrag soll bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, berufliche Tätigkeit und Anschrift des Antragstellers sowie die Anzahl der Mitarbeiter enthalten. Für juristische Personen und Personenvereinigungen sind Firma/Unternehmensbezeichnung, betriebliche Tätigkeit, Anschrift, Anzahl der Mitarbeiter sowie Name, Alter und berufliche Tätigkeit der zur Vertretung im **SGW** berechtigten Person anzugeben.
- (4) Der Vertreter einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann nicht gleichzeitig in Person Mitglied des **SGW** sein.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet ,
 1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
 2. durch Austritt, der nur zum Halbjahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 3. durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereines in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
 2. das Mitglied mit der Zahlung seines Monatsbeitrages oder seiner Umlage- oder Teilnahmegebührenrechnung für eine Aktion mehr als drei Monate im Rückstand ist und auch dann keine Zahlung leistet, wenn es mit der letzten Mahnung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei Nichtzahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen automatisch satzungsgemäß die Mitgliedschaft erlischt.
 3. über das Mitglied das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wird.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, diese Ausschlussverfügung durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats seit schriftlicher Zustellung des

Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen Antrag bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung nehmen muss. Bis zur endgültigen und verbindlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDES

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereines im Rahmen von dessen satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung, den Beirat und den Vorstand des Vereines zu stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereines nach besten Kräften. Sie sind insofern verpflichtet, in Geschäftsbeziehungen zu Dritten ebenso wie untereinander alles zu unterlassen, was Zweck und Ansehen des Vereines Schaden zufügen könnte.
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und den monatlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres, wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen.
- (4) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand bevollmächtigen, außerordentliche Beiträge oder Umlagen zu beschließen. Freiwillige Zahlungen, die die von Mitgliederversammlung und Vorstand festgesetzten übersteigen, sind der Mitgliederversammlung unter namentlicher Nennung des Zahlenden und Nennung der Höhe des Betrages mitzuteilen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. 2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Einladung muss an die letzte, dem Vorstand bekannte Empfangsadresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Mitglied zugestellt

werden. Die Zustellung kann per Post, Kurier oder Bote, per E-Mail, Fax oder durch sonstige moderne Kommunikationsmittel erfolgen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Versammlungsleitung.

Der Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer durch den Versammlungsleiter bestimmt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - 2. Wahl der zwei Kassenprüfer;
 - 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes von Vorstand und Kassenprüfern
 - 4. Festsetzung von Beitragserhöhung und Bevollmächtigung des Vorstandes zur Erhebung von Umlagen;
 - 5. jede Änderung der Satzung;
 - 6. Entscheidung über eingereichte Anträge;
 - 7. den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftliche durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können von den Mitgliedern jederzeit in den Geschäftsräumen des Vereines eingesehen werden. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung schriftlich erhoben werden.

§ 8 WAHLEN

- (1) Bei Wahlen und der vorhergehenden Diskussion wird die Versammlungsleitung einem aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen.
- (2) Jedes Amt muss in einem gesonderten Wahlgang besetzt werden. Eine Blockwahl von Vorstand, Kassenprüfern oder Beirat ist möglich, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- (3) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Über die Wahl ist vom Wahlausschuss ein Protokoll zu führen, das von den drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, der erster Stellvertreter ist, und dem Schatzmeister, der zweiter Stellvertreter ist, zusammen. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Amtszeit endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Im Außenverhältnis hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sind der erste bzw. zweite Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. ersten Stellvertreters vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist, die Datum, Ort, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthält und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Einladung ergeht schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von drei Wochen, den Tag der Absendung mit eingerechnet. Diese Frist ist verzichtbar, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle einer Verhinderung die des ersten Stellvertreters.

- (7) Die Beschlussfassung kann im Einzelfall ohne förmliche Einberufung des Vorstandes - auch fernschriftlich oder telefonisch - erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung durch Unterzeichnung des Protokolls bestätigen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereines leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 500,- im Einzelfall erfordern die Beschlussfassung des Vorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 5.000,-/Jahr müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Herausgabe von Informationsschriften für die Mitglieder und für die Öffentlichkeit.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, für Tätigkeiten des Vereines, die ausschließlich im Interesse und in der Vertretung einzelner Mitglieder nach außen erfolgen, Gebühren festzulegen. Dies ist den Mitgliedern vorab schriftlich mitzuteilen.

§ 10 BEIRAT

- (1) Der Beirat setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, die die verschiedenen Mitgliedergruppen bzw. verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Vereines repräsentieren sollen.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Beratung und aktive Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereines.
- (3) Der Beirat wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise gewählt, ansonsten wird er vom Vorstand berufen. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Amtszeit endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger.
- (4) Der Beirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zur beratenden Teilnahme an der Vorstandssitzung eingeladen. Die Einladung ergeht entsprechend § 9 Absatz 5.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller gültigen, abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Mitglieder oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.